

Sportgericht des Bezirkes Schwaben

Vorsitzender:

Karl Liepert,
Sieben-Tannen-Weg 34
89312 Günzburg
Tel./Fax 08221/30565
E-mail: karl.liepert@web.de



Günzburg, 03.02.2010

AZ: SGdB 03 06-09

Urteil

im Verfahren

über die Anzeige

des Spielleiters

gegen den Spieler X
wegen Beleidigung und Bedrohung von Zuschauern.

Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben (SGdB Schwaben) hat am 19.01.2010

durch

Karl Liepert, Günzburg	als Vorsitzenden
Klaus Hechler, Augsburg	als Beisitzer
Otto Nüßlein, Markt Oberdorf	als Beisitzer

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Spieler X wird wegen Beleidigung und Bedrohung von Zuschauern mit einer Geldstrafe gem. § 75 in Verbindung mit § 78 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV (RVStO) von 50,-- Euro, unter Haftung seines Vereins, bestraft.**
- 2. Das Punktspiel wird wie ausgetragen bewertet.**
- 3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte unter Vereinshaftung.**

Sachverhalt:

Bei dem fraglichen Punktspiel der Vereine H und A wurden auf der Rückseite des Spielberichts folgende Proteste bzw. Vermerke eingetragen:

1. Vermerk (durch Verein H): [von der Red. gekürzt]:

Aufgrund unsportlichen Auftretens des Vereins A, speziell dem Beklatschen von Kantenbällen, sei dem Spieler X ein grobes Schimpfwort herausgerutscht, welches er bedauere.

2. Protest (durch Verein A): [von der Red. gekürzt]

Ein unsportliches Verhalten wird bestritten; Kantenbälle wurden stets mit

Handzeichen und dann mündlich entschuldigt. Das Schimpfwort sei lautstark nach der Partie und gegen Zuschauer gefallen.

Der **Spielleiter** (Vereinskamerad von X) leitete per E-Mail den Spielbericht, gemeinsam mit der Stellungnahme des Vereins A, wegen eigener Befangenheit zur Weiterbearbeitung an Vorsitzenden des Sportgerichts Schwaben weiter. Er gibt dabei an, dass er während des Spiels anwesend war und dabei das lautstarke Schimpfwort mit der drohenden Faust auf die Zuschauertribüne gerichtet mitbekommen hat. Von den anderen Spielern des Vereins H wurde ihm berichtet, dass es bei dem Spiel von Seiten des Vereins A nicht ganz fair zugegangen sei. Dies entschuldige aber seiner Meinung nach nicht den Wutausbruch.

Der **Mannschaftsführer von Verein A**, führte in seiner E-Mail vom 12.11.2009 an den Spielleiter in Ergänzung zu seinem Protestvermerk weiter aus: **[v.d.Red. gekürzt]** *Auch wenn sich X durch den Beifall für seinen Gegner provoziert fühlte, rechtfertige dies keine Drohgebärden und –aussagen gegenüber den betreffenden Zuschauern von A. Er kenne X als engagierten Jugendbetreuer und könne daher nicht verstehen, weshalb X das Beifallklatschen nicht nachvollziehen könne. Wenigstens habe sich X für den Ausraster entschuldigt.*

Der **Beschuldigte** gab zu dem Verfahren folgende Stellungnahme ab: **[v.d.Red. gekürzt]:**

Die Darstellung des Vereins A sei übertrieben. Ferner habe der Spielleiter das Spiel nicht so ausreichend verfolgen können, um eine persönliche Wertung vornehmen zu können.

Während des Mannschaftskampfes habe der Verein A diverse Verstöße gegen die WO begangen. Im fraglichen Einzel sei es zu gehäuften Unsportlichkeiten gekommen, insbesondere fehlende Neutralität des Schiedsrichters, unerlaubte Beratung während des Satzes und fehlende Entschuldigung bei Kantenbällen. Diese Dinge gipfelten im 5. Satz, wo sich auch zuschauende Spieler des Vereins A an den Unsportlichkeiten beteiligt hätten.

Spieler X habe das Match gewonnen, seinem Gegner ordnungsgemäß den Handschlag gewährt und sodann, auf sich selbst bezogen und von den Zuschauern abgewandt, das in Rede stehende Schimpfwort gerufen, da er sein Spiel als schlecht empfunden habe. Er habe sofort erkannt, dass es dennoch ein Fehler gewesen sei und sich beim Schiedsrichter des Spiels entschuldigt, der dies jedoch nicht akzeptiert habe.

X habe sodann einen Protest verfasst, in dem er auch sein Bedauern über seinen Fehler ausdrückte. Danach folgte der Protest des Vereins A. Im weiteren Verlauf des Abends sei er weiterhin um Fair-Play-Gesten den Spielern von A gegenüber bemüht gewesen, auf die diese auch eingingen. Zu guter Letzt sei noch eine schriftliche Entschuldigung an den Verein A erfolgt.

Er, X, hege den Verdacht, dass der Protestführer des Vereins A als Einzelperson mit dem Protest von verschiedenen Verstößen ablenken wolle, die dieser im Spielbetrieb in jüngerer Vergangenheit begangen habe. X plädiert dafür, seinen Ausruf als emotional begründet und niemand persönlich angreifend zu bewerten.

Zuständigkeit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirkes Schwaben ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 Rechts- Verfahrens- und Strafordnung (RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht stellt aufgrund der Zeugenaussagen fest, dass im vorliegenden Fall der Tatbestand der Bedrohung und Beleidigung von Zuschauern im Sinne von § 75 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung des BTTV (RVStO) erfüllt ist. Weil aber zugunsten des Beteiligten vermutet werden muss, dass sein Fehlverhalten durch eine aufgeladene Atmosphäre, an der auch die Zuschauer beteiligt waren, entstanden ist, sieht das Gericht von einer Spielersperre nach § 75 RVStO ab und verhängt deshalb die Mindeststrafe nach § 78 RVStO von 50,- Euro. Als strafmildernd wird auch anerkannt, dass sich der Beklagte für sein Fehlverhalten entschuldigt hat. Andererseits kann er sein Fehlverhalten nicht gänzlich mit dem von ihm angeführten Gründen begründen. Seine Begründung, er habe das Schimpfwort auf sich bezogen, ist unglaubwürdig. Die in seinem „Fazit“ ausgesprochenen Vermutungen und Unterstellungen dem Vertreter von A gegenüber sind der Sache nicht dienlich und daher eher abträglich. Wie aus den Erhebungen hervorgeht, hat sich gerade jener dafür ausgesprochen, die Angelegenheit ohne Sportgericht zu bereinigen.

Eine Punkteaberkennung nach G 8 Wettspielordnung des BTTV ist im vorliegenden Fall nicht zutreffend.

Die von X angeführten WO-Verstößen waren nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Diese könnten allenfalls vom Spielleiter überprüft und ev. durch eine von ihm verhängte Ordnungsgebühr geahndet werden. Einen Einfluss auf das verhängte Strafmaß haben sie auf jeden Fall nicht.

(...)

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 (2) RVStO (s. auch § 13) das Rechtsmittel der Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung beim Vorsitzenden des Sportgerichts des Verbandes (SGdV) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des einbezahlten Kostenvorschusses in Höhe von 50,- Euro (§ 24 RVStO) zu erbringen:

Anschrift des Vorsitzenden des SGdV: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau.

E-Mail: hasenbach@bttv.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank München, BLZ 700 202 70, Konto-Nr. 8065225

gez.

Karl Liepert
Vorsitzender

gez.

Otto Nüßlein
Beisitzer

gez.

Klaus Hechler
Beisitzer